



# SATZUNG

Angelsportverein „Petri Heil“ Rendsburg .  
und Umgebung e. V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Grundsätzliches**

1. Der Verein führt den Namen Angelsportverein „Petri Heil“ Rendsburg und Umgebung e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Rendsburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg unter der Nummer 107 eingetragen.
3. Der Gerichtsstand ist Rendsburg.
4. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Kreissportfischerverband Rendsburg-Eckernförde und im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e. V.
5. Er kann sich auf Beschluss einer Mitgliederhauptversammlung weiteren Verbänden anschließen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. In allen folgenden Paragraphen dieser Satzung werden die Anreden, Ämterbezeichnungen etc. grundsätzlich nur in der maskulinen Form ausgedrückt. Es gilt selbstverständlich immer die gleichberechtigte Stellung der entsprechenden weiblichen Bezeichnung. Diese Schreibweise dient ausschließlich der Verbesserung der Verständlichkeit der Satzung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist ein auf Verbundenheit zur Natur und zur nachhaltigen Sicherung der Angelfischerei aufgebauter Zusammenschluss von Anglern. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes und der Landschaftspflege sowie Förderung der Jugendhilfe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch
  - a. Die Wahrnehmung aller fischereilichen Interessen seiner Mitglieder. Hierbei ist neben der Pflege des Zusammenhalts aller Mitglieder untereinander die Förderung des Verständnisses der Mitglieder in allen Fragen des Natur- und Artenschutzes, des Landschaftspflege und Zusammenhänge zum Aufbau und der Erhaltung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere der Fischbestände in den Gewässern, ein übergeordnetes Anliegen.
  - b. Das Erhalten, Schaffen und aktive Verbesserung von Lebensgrundlagen für eine vielgestaltige Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere eines artenreichen Fischbestandes in Binnen- und Küstengewässern. Der Schwerpunkt liegt dabei in den vom Verein bewirtschafteten Gewässern bzw. Gewässerabschnitten.
  - c. Die Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Fischen zur Förderung der Verbundenheit untereinander und zur Fortbildung in der naturgemäßen und tierschutzgerechten Angelei. Hierbei wird besonderer Wert auf die Integration und Betreuung Jugendlicher in der Vereinsarbeit gelegt.
  - d. Die aktive Mitarbeit in allen Fischerei-, Gewässer-, Tierschutz-, Landschafts- und Umweltfragen und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden örtlichen, regionalen und landesweiten Vertretungen, Behörden und Verbänden. Hierbei liegt ein Schwerpunktbereich in der Mitwirkung bei allen Maßnahmen im Bereich des Natur-, Landschafts-, Arten-, Tier- und Umweltschutzes, des Tierseuchenrechts, der Land-, Wasser-, und Fischereiwirtschaft. Hierzu gehört auch die konstruktive Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Behörden, Verwaltungen und Verbänden.
  - e. Die Zusammenarbeit mit anderen regionalen Vereinen und Zusammenschlüssen auf Kreis und Landesebene in allen Fragen der Erhaltung und Schaffung einer lebensfähigen und artenreichen Natur und Umwelt.
  - f. Die Aus- und Fortbildung sowie die Information der Mitglieder in allen Fragen des Natur-, Tier- und Umweltschutzes der Gesetzeskunde, der Fischkunde, der Gewässerbewirtschaftung, der Gerätekunde sowie des waid- und tierschutzgerechten Verhaltens.

- g. Die Mitwirkung bei der Erschaffung von Möglichkeiten einer naturnahen Erholung und Gesundheitspflege.
- h. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne eines recht verstandenen Naturschutzes auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- i. Die spezielle Förderung Jugendlicher zu aufgeschlossenen, einsatzfreudigen, verantwortungsbewussten und den Naturschutzgedanken verpflichteten Anglern.
- j. Die Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Ankauf und Anpachtung von Gewässern sowie die Herrichtung und/oder Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen wie Vereinsheim, eigene Boote und Steganlagen. Dabei sollen alle Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Gewässerstrukturen angestrebt werden.
- k. Die Beteiligung an der Erstellung und dem Bezug eines Informations- und Mitteilungsblattes für alle Mitglieder.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden
2. Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen sind Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig. Einzelheiten werden durch den Vorstand bzw. eine Geschäftsordnung festgelegt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat a) ordentliche Mitglieder, b) fördernde (passive) Mitglieder und c) Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich praktisch und/oder theoretisch mit dem Naturschutz und der Sportfischerei im Rahmen der §§ 2 und 3 dieser Satzung beschäftigen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertretungsberechtigten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Fördernde (passive) Mitglieder können vom Vorstand aufgenommen und ausgeschlossen werden. § 6 der Vereinsatzung findet bei ihnen keine Anwendung. Fördernde (passive) Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht besteht jedoch nicht. Sie können an den Vereinsveranstaltungen teilnehmen, erhalten aber keine Fischereiberechtigungen an den Vereinsgewässern.

5. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung sowie Unterstützung und Mitwirkung des Vereins bei Verhandlungen mit Behörden, Institutionen, Verpächtern in allen den Naturschutz und die Fischerei betreffenden Belangen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung einzuhalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe nach besten Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung auszuführen bzw. zu befolgen und den festgesetzten Beitrag an den Verein abzuführen.
3. Die Mitglieder haben sich beim Fischen an die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu halten. Sie haben ihre Fangstatistiken ordnungsgemäß zu führen und am Ende des Jahres in lesbarer Form abzugeben. Ohne Abgabe dieser Daten erhält das Mitglied keinen neuen Erlaubnisschein.
4. Kein Mitglied darf ein Pacht- oder Kaufangebot auf ein Gewässer oder Gewässerteil abgeben, das der Verein oder ein anderes Mitglied bisher gepachtet hatte (Bestandsschutz) oder welches der Verein pachten/kaufen möchte.
5. Beabsichtigt ein Mitglied ein Gewässer aufzugeben, sind der Verein bzw. der Kreis- oder Landesverband unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
6. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins erhalten den Mitgliedsausweis des DAFV (Deutscher Angelfischerverband) als Ausweis. Dieser ist bei Ausübung der Fischerei mitzuführen.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt, Ausschluss, Vereinsauflösung oder Tod. Ein Austritt kann spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an den Verein zu erklären. Gleichzeitig werden durch Austritt aus dem Verein die daraus resultierenden Mitgliedschaften in übergeordneten Vereins- und Verbandsstrukturen aufgehoben.
2. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
  - a) das Mitglied der Satzung oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt,
  - b) das Mitglied eine oder mehrere Handlungen begangen hat, die den Verein direkt oder indirekt geschädigt haben,
  - c) das Mitglied eine oder mehrere Handlungen versucht, die den Verein direkt oder indirekt schädigen können,
  - d) das Mitglied seine satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung mit dreiwöchiger Fristsetzung nicht erfüllt,

- e) durch sein Verhalten dem Ansehen des Angelsports oder deren Vereinigungen Schaden zugefügt wird,
- f) das Mitglied seinen Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung und zweimonatiger Bedenkzeit nicht bezahlt hat.

Ausscheidende Mitglieder verlieren ihren Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie haben keinen Versicherungsschutz über den Verein mehr. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verpflichtungen aus der Zeit der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederhauptversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 8**

### **Mitgliederhauptversammlung**

Die Mitgliederhauptversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.

1. Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Mitgliederhauptversammlung eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederhauptversammlung ist bis zum 1. April eines jeden Jahres einzuberufen.
3. Aufgrund schriftlicher Anträge von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, ist eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung innerhalb eines Monats nach Vorliegen des Antrags unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem weiteren Monat einzuberufen.
4. Die Mitgliederhauptversammlungen sind durch den Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens einen Monat vor der Tagung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
5. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederhauptversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Nicht auf der Tagesordnung stehende schriftliche Anträge können behandelt werden, wenn mehr als zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen hiervon sind Beratungspunkte, die unter die §§ 16 und 17 dieser Satzung fallen sowie Satzungsänderungen.
7. Der Mitgliederhauptversammlung obliegt vor allem:
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung des Haushaltplanes,

- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
  - e) die Wahl des Vorstandes, der Kassenrevisoren,
  - f) die Bestätigung des Vereinsjugendgruppenleiters,
  - g) die Bestätigung des Seniorenwartes,
  - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - i) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
8. Die Mitgliederhauptversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem beauftragten Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
  9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus a) 1. Vorsitzender, b) 2. Vorsitzender, c) Schatzmeister, d) Schriftführer, e) 1. Sportwart, f) 2. Sportwart, g) 1. Jugendwart, h) 2. Jugendwart, i) 1. Gewässerwart, j) 2. Gewässerwart, k) Boots- und Brückenwart und l) Seniorenwart.
2. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden durch Handzeichen gewählt, soweit nicht mehr als ein Zehntel der vertretenen Stimmen die geheime Wahl verlangen. Bei mehreren Vorschlägen des gleichen Amtes wird geheim gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Es dürfen nur ordentliche Vereinsmitglieder wählen bzw. sich zur Wahl stellen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist über sechs Monate verhindert, hat der Vorstand das Recht der Ergänzung durch Ersatzwahl. Die Amtszeit eines durch Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes läuft mit der satzungsgemäßen Neuwahl ab. Jede Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die jeweils nächste Mitgliederhauptversammlung.
5. Die Vereinsjugendgruppenleiter werden von der Vereinsjugend gemäß Jugendordnung, der Vereinsseniorenwart von den Mitgliedern der Seniorengruppe gewählt. Alle Vorgenannten müssen von der nächsten Mitgliederhauptversammlung bestätigt werden.
6. Die Inhaber der in Absatz 1 unter a) bis c) genannten Ämter gehören zum geschäftsführenden Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sowie nicht nach der Satzung oder gesetzlichen Bestimmungen diese anderen Organen vorbehalten sind.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.

9. Der Vorsitzende überwacht unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben  
die gesamte Vereinsleitung.
10. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
11. Der Vorstand ist berechtigt, sich über Geschäftsführung der Jugendgruppe sowie der Seniorengruppe zu informieren.
12. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 10**

### **Vereinsjugend/Seniorengruppe**

1. Die Jugend- und Seniorengruppe des Angelsportvereins „Petri Heil“ Rendsburg und Umgebung e. V. führen und verwalten sich im Rahmen dieser Satzung und den bestehenden Organen selbständig.
2. Alles Nähere regeln die Jugend-/Seniorenordnung. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.

## **§ 11**

### **Kassenrevision**

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins und der Jugend- sowie Seniorengruppe wählt die Mitgliederhauptversammlung zwei Kassenrevisoren. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr wird ein Revisor neu gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
2. Die Revisoren prüfen jährlich mindestens einmal und erstatten den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung vorzulegen ist. Von der oben genannten Prüfung sind auch Finanzen der Jugend- und der Seniorengruppe umfasst. Ergeben sich keine Beanstandungen, stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12**

### **Beitrag**

1. Der Vereinsbeitrag wird unabhängig vom Beitrag des LSFV, des Deutschen Angelfischerverbandes und des Kreisverbandes festgesetzt. Beitragserhöhungen treten frühestens mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.
2. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres im Voraus fällig. Er ist bis zum Ende des ersten Jahresquartals beim Schatzmeister in den Sprechstunden zu entrichten, sofern nicht andere Zahlungsarten erforderlich werden.
3. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

## **§ 13**

### **Kassenführung**

1. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben nach Belegen fortlaufend zu buchen. Die Vorgänge müssen jederzeit nachvollziehbar verwaltet werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand überwacht den gesamten Zahlungsverkehr und die Kassenführung.
3. Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Kasse kann auf Verlangen des geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich geprüft werden.
5. Die Jahresrechnung ist von den Kassenrevisoren zu prüfen und abzuzeichnen.

## **§ 14 Niederschrift**

Über Anträge und Beschlüsse der Mitglieder-, Mitgliederhauptversammlungen und der Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aktenmäßig zu verwahren und auf Wunsch der Vorstandsmitglieder diesen auszuhändigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden auf der nächstfolgenden Versammlung verlesen und von den Mitgliedern genehmigt.

## **§ 15 Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten der Mitglieder, Mitarbeiter und Dritter durch den Verein erfolgt nur im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes und soweit es zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Zum weiteren Umgang mit personenbezogenen Daten erlässt der Verein durch den Vorstand eine Datenschutzordnung.

## **§ 16 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
2. Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung, zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlichen redaktionellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer für diesen speziellen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.



3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen, an die Stadt Rendsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Ehrenrat**

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter des Vorsitzenden, den zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.

Sie sind auf der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird,
2. Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins Ehrenratsverfahren durchzuführen.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederhauptversammlung vom 3. März 2009 beschlossen.

Christian Dohrmann

Schriftführer

Achim Heinrich

1. Vorsitzender

Anlage zur Satzung  
Angelsportverein „Petri Heil“ Rendsburg und Umgebung e. V.

## Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus den 1. Jugendgruppenleiter und dem 2. Jugendgruppenleiter.

Sie werden von Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach der Wahl der Bestätigung der Mitgliederhauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinn zu schulen und zu betreuen.

Die Jugend des Vereins bekennt sich zur olympischen Idee. Sie bewahren in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.

Jugendliche erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des LSFV versehen sein muss.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins,

---

# Seniorenordnung

Die Leitung der Seniorengruppe obliegt dem Seniorenwart. Er wird von den Mitgliedern, die bei Eintritt in die Seniorengruppe das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen, gewählt. Das Eintrittsalter kann bei Bedarf heraufgesetzt werden. Der Seniorenwart bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung der Mitgliederhauptversammlung

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins,